

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse
und wohlthätiger Zwecke.

Drittes Quartal. 38. Stück.

Sonnabend, den 21. September 1844.

Inhalt.

Erinnerungen an Friedrich Wilhelm III. (Fortsetzung.) —
Predigtanzeige. — Verzeichniß der Gebornen. — Hallischer
Getreidepreis. — 27 Bekanntmachungen. — Pränumerations-
anzeige.

Erinnerungen an Friedrich Wilhelm III.

(Fortsetzung.)

Darin hat es auch seinen Grund, daß die Diener
in der Regel alt bei Ihm wurden, und bleiben woll-
ten und blieben, bis sie starben. „Neue, frem-
de Gesichter liebe ich nicht,“ pflegte Er oft
zu sagen. Alles Neue und Fremde betrachtete Er
von vorne herein mit einem gewissen Mißtrauen, und
in Seiner nächsten Umgebung verlangte und liebte
Er das Erprobte. Bei Seiner schweigsamen Natur
war dies Ihm Bedürfniß. Das Fragen in dem,
was geschehen und gethan werden muß, war Ihm
zuwider; je ruhiger und stiller, je gleichförmiger und
fester Alles in Seiner Bedienung zuging, desto an-

XLV. Jahrg.

(38)

geneh-

genehmer war es Ihm. Alle, die Ihn verstanden, und es Ihm recht machten, liebte Er nicht bloß als Diener, sondern auch im rein menschlichen Sinne als Menschen. Treue, redliche Anhänglichkeit an Seine Person schätzte Er über Alles; und wo Er sie wahrnahm, erwiederte Er sie. Darum wußte Er sich solche Diener zu conserviren, so lange es nur irgend möglich war; wenn sie alt und schwach wurden, erleichterte Er ihnen auf alle Art ihren Dienst, und wenn Er sie endlich entlassen mußte, geschah es ungerne, oft mit Schmerz, immer aber sorgte Er für sie wohlthollend, bis an ihr Ende, und ehrte sie noch in und nach ihrem Tode.

Diener als Instrumente zu benutzen, so lange es geht, dann aber, wenn sie stumpf geworden, sie (wie man es oft garstig genug zu nennen pflegt) als ausgedrückte Citronen wegzurwerfen, war Seiner sittlichen christlichen Natur unmöglich. Den geringsten, kleinsten Dienst, Ihm erwiesen, nahm Er nicht wie einen schuldigen, kalt und vornehm, sondern mit ausgesprochenem Danke an; und den vieljährigen, erprobten, schätzte Er als eine Lebenswohlthat. Den geheimen Kämmerier Wolter, der eine lange Reihe von Jahren Ihm, früher als Kammerdiener, treu gedient, besuchte Er wiederholentlich auf dem Krankenbette, saß lange an demselben und tröstete durch freundlichen Zuspruch. Als es mit dem redlichen Manne ans Sterben ging, kam (als ich eben gegenwärtig war) der König wieder. Mit dem sichtbaren Ausdrücke schmerzlicher Wehmuth trat Er ans Sterbebett, faßte die Hand des Sterbenden, und dankte für die Treue, mit der er Ihm so lange gedient;

dient; zu mir aber sagte Er: „Wird mir lieb sein, wenn Sie bis an sein Ende hier bleiben und mit biblischen Sprüchen trösten,“ und verließ dann still mit einer Thräne im Auge das Sterbezimmer. Dem Nachfolger, Geheimen Kämmerier Limm, bewies Er dieselbe liebevolle Theilnahme bis zum Tode.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

1. Berichtigung der Predigtanzeige S. 1212.

Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Hr. Archidiaconus Dryander.

2. Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle.
August. September 1844.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 4. Sept. ein unehel. Sohn. (Nr. 1461.) — Den 14. dem Mützenmachermeister Claußwitz ein Zwillingesohn todtgeb. (Nr. 11.)

Ulrichsparochie: Den 17. August dem Fleischermeister Brauer eine Tochter, Johanne Sophie Louise. (Nr. 356.) — Den 19. dem Maurer Luzemann ein S., Johann Heinrich Julius. (Nr. 449.) — Den 24. dem Böttchermeister Hildebrandt ein S., Friedrich Hermann. (Nr. 303.) — Den 25. dem Böttchermeister Ottenklinger eine T., Wilhelmine Friederike. (Nr. 214.) Dem Schuhmacher Hundrath eine T., Johanne Marie Christiane. (Nr. 365.) — Den 10. Sept. eine unehel. T. (Nr. 309.)

Neu,

Neumarkt: Den 1. August dem Schenkwirth Wagner ein S., August Ludwig Erdmann. (Nr. 1400.)

Glauchau: Den 18. August dem Tischlermeister Bizing eine F., Emilie Bertha. (Nr. 1720.) — Den 28. dem Tischlermeister Klitzsch ein S., Carl Hermann. (Nr. 1872.) — Den 3. Septbr. dem Handarbeiter Thomas ein S., Ernst August Carl. (Nr. 2010.) — Den 7. dem Maurergesellen Ködel ein S., Friedrich Heinrich Franz. (Nr. 1723.)

b) Getrauerte.

Marienparochie: Den 18. Sept. der Schneidermeister Nitschmann mit D. S. Ch. Fröhlich.

Ulrichsparochie: Den 15. Septbr. der Hutmachermeister in Cöthen Osterland mit J. C. Gleitsmann.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 11. Sept. der Mühlbursche Schröder aus Brehna, alt 27 J. Schlagfluß. — Den 12. des Steindruckereibesizers Gast F., Bertha Marie, alt 4 W. 2 B. Gehirnkrämpfe. — Den 14. des Mühlensmachermeisters Clauswitz Zwillingsohn todtegeb.

Ulrichsparochie: Den 10. Septbr. eine unehel. F., alt 9 W. Auszehrung. — Eine unehel. F., alt 1 F. Schwäche. — Den 11. des Hornbrechalermeisters Staub Wittwe, alt 65 J. 1 W. Altersschwäche. — Des Droschenkutschers Otto S., Friedrich Carl, alt 1 J. Krämpfe. — Den 13. des Barbiers Herdt F., Louise, alt 7 J. Auszehrung. — Den 15. des Musikus Tittmann F., Anna, alt 1 J. Lungenentzündung.

Moritzparochie: Den 12. Septbr. der Handarbeiter Zwarg, alt 38 J. Nervenfieber. — Des Maurergesellen Gallupp F., Auguste Clara, alt 3 J. 11 W. 1 B. Folgen des Scharlachs. — Den 14. des Malers Ulrich F., Friederike Anna, alt 6 W. Krämpfe. — Den

Den 15. des Webermeisters Bäßler in Zeiß Ehefrau,
alt 52 J. Auszehrung.

Krankenhaus: Den 7. Sept. der Fuhrmannsknecht
Geiffert aus Obitz, alt 60 J. gastrisches Fieber.

Neumarkt: Den 11. Sept. des Strumpfwirkermeis-
ters Spilker L., Caroline Therese, alt 5 J. 6 M.
Haltsbrüune.

Glauchau: Den 12. Sept. ein unehel. S., alt 4 M.
1 W. Abzehrung.

3. Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Selde.

Den 19. September 1844.

Weizen	1 Ehlr. 15 Sgr. — Pf.	bis 1 Ehlr. 22 Sgr. 6 Pf.
Roggen	1 " 5 " — " " 1 " 10 " — "	
Gerste	1 " 2 " 6 " " 1 " 5 " — "	
Hafer	— " 17 " 6 " " — " 20 " — "	

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von H. L. Dryander.

Bekanntmachungen.

Verordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung
zu Merseburg, die öffentlichen Vergnügungen,
Lustbarkeiten und Gelage betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die in Betreff der öffent-
lichen Vergnügungen, Lustbarkeiten und Gelage ergange-
nen Bestimmungen:

Amtsblatts, Verordnung vom 7. Jan. 1828. S. 53.;
Amtsbl., Verordn. vom 6. März 1828. S. 81.; vom
2. Mai 1835. S. 98., vom 30. Sept. 1835. S. 215.,
vom

vom 12. März 1838. S. 95., vom 10. Febr. 1840. S. 33., vom 21. Sept. 1840. S. 270., vom 5. Juli 1843. S. 141., Allerh. Kabinetsordre vom 14. Octbr. 1833. (S. S. 1833. S. 126.), Amtsblatts: Verordn. vom 7. Decbr. 1833. S. 264.

zur bessern Uebersicht und genauern Beachtung für die betreffenden Polizeibehörden und das betheiligte Publikum in Folgendem zusammenzustellen.

§. 1.

Betrifft die Einholung und Ertheilung der polizeilichen Erlaubnißkarten zum Halten von Tanzmusik.

Die Berechtigungen zu Gastwirthschaften und Schankstätten geben den Inhabern derselben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten zu veranstalten. cfr. Amtsbl.: Verordn. v. 7. Jan. 1828. sub 1. Dieserhalb müssen

§. 2.

die Gast- und Schankwirthe jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei dem Inhaber der Polizei oder dessen Stellvertreter nachsuchen, und dürfen, ohne dieselbe schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten. Jedoch bleibt den Inhabern der Polizei oder deren Stellvertretern in den mittelbaren, so wie den Landräthen in den unmittelbaren Ortschaften unbenommen, die Ortschulzen zur Ertheilung von dergleichen Erlaubnißscheinen ein- für allemal zu autorisiren. Die Erlaubnißscheine werden unentgeltlich ertheilt. cfr. I. c. Nr. 2.

§. 3.

Betrifft die anzubringenden Beschwerden über die verweigerte desfallige polizeiliche Erlaubniß.

Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind in Städten und mittelbaren Ortschaften bei den Kreis- Landräthen und rücksichtlich der unmittelbaren Ortschaften, falls der Kreis- Landrath die Erlaubniß verweigert hat, bei uns anzubringen. Ist die Verweigerung (nach §. 2.) von den Ortschulzen erfolgt, so haben die Beschwerdeführer

führer in mittelbaren Ortschaften sich zuvörderst an den Inhaber der Polizei oder dessen Stellvertreter, und in unmittelbaren Ortschaften an den Landrath des Kreises zu wenden. cfr. I. c. Nr. 3.

§. 4.

Betrifft die Bestimmungen der Polizeistunde auf den Erlaubnißscheinen.

Die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde muß zugleich die Stunde bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll. Als Polizeistunde soll in der Regel 10 Uhr Abends angenommen werden. cfr. I. c. Nr. 4.

§. 5.

Betrifft die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß über die gewöhnliche Polizeistunde.

Die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besonderen Veranlassungen zugestanden werden. Es darf aber in der Regel für die Sonnabende überhaupt keine Erlaubniß zur Verlängerung der Tanzmusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Polizeistunde hinaus ertheilt werden. cfr. I. c. Nr. 5. und Amtsblatts: Verordn. v. 12. März 1838. §. 5.

§. 6.

Betrifft die Tage, an welchen öffentliche Lustbarkeiten überhaupt nicht stattfinden dürfen.

Am Vorabende der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage: „Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, allgemeiner Buß- und Betttag, Sonntag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,“ und an folgenden Festen selbst, nämlich: „an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Betttage, am Sonntage, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche,“ dürfen keine Bälle und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten stattfinden und daher die Erlaubniß zur Tanzmusik überhaupt nicht ertheilt werden. cfr.

I. c.

I. e. Nr. 5. und Amtsbl.: Verordn. vom 12. März 1838.
§. 1. und 2,

§. 7.

Betrifft die Befugniß der Polizeibehörden, die polizeiliche Erlaubniß zum Halten der Tanzmusik auch an solchen Tagen zu versagen, wo solches nicht schon überhaupt unstatthaft ist.

An denjenigen Sonn- und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieses Verbot nicht Statt hat, sind die Polizeibehörden befugt, ebenfalls das Halten der Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, als: früher dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w. cfr. Amtsbl.: Verordn. v. 7. Jan. 1828. Nr. 7.

§. 8.

Betrifft das Aufhören von Morgen-Musiken und Concerten an öffentlichen Orten vor dem Beginn des ersten Hauptgottesdienstes, so wie das Beginnen der öffentlichen Musiken nach beendigtem letzten Nachmittags-Gottesdienst.

Es dürfen auch an keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage Morgen-Musiken und Concerte an öffentlichen Orten länger stattfinden, wie bis zu der Zeit von Anfang des ersten Hauptgottesdienstes, welche die Ortspolizeibehörde nach der Localität und den sonstigen besondern Verhältnissen zu bemessen und öffentlich bekannt zu machen hat. Auch dürfen Concerte zc. an öffentlichen Orten an jenen Tagen des Nachmittags stets nur erst dann beginnen, wenn der letzte Gottesdienst in allen Kirchen des Orts beendet ist. cfr. Amtsbl.: Verordn. vom 12. März 1838. §. 3.

§. 9.

Betrifft die bei Contraventionen eintretenden Untersuchungen und Bestrafungen.

Diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betreffenden Polizeibehörde die Erlaubniß nachgesucht

sucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmusik halten oder über die ihnen von der Polizeibehörde bestimmte Stunde hinaus das Tanzen gestatten, sind zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, jedoch ist denselben der Recurs gegen das abgefaßte Strafresolüt binnen 10 Tagen, vom Tage der Publication, an uns vorzubehalten. cfr. Amtsbl. Verordn. vom 7. Januar 1828, Nr. 9.

§. 10.

Die Höhe der Strafen in Contraventionsfällen gegen die aufgestellten Vorschriften ist auf 1 bis 10 Thaler oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe bestimmt. In wiederholten Contraventionsfällen von Seiten der Schank- und Gastwirthe ist gegen dieselben mit Einziehung ihrer Schank- oder Gastgerechtigkeit nach vorgängiger Verwarnung zu verfahren. Amtsbl. Verordnung vom 6. März 1828, desgl. vom 12. März 1838. §. 16. Amtsblatt: Verordnung vom 21. Sept. 1840.

§. 11.

Betrifft die Anwendung der hinsichtlich der Gast- und Schankwirthe erlassenen Bestimmungen auch auf andere Personen, welche Lustbarkeiten an öffentlichen Orten und für eine Jedermann freistehende Theilnahme veranstalten.

Den vorstehenden Bestimmungen und Strafen sind auch die nicht zu den Schänkern und Gastwirthen gehörigen Personen unterworfen, welche Lustbarkeiten an öffentlichen Orten und für eine Jedermann freistehende Theilnahme veranstalten und namentlich bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, für dergleichen Lustbarkeiten die polizeiliche Erlaubniß einzuholen. cfr. Amtsbl. Verordn. vom 5. Juli 1843.

§. 12.

Betrifft das Verbot der Veranstaltung von Ballen &c. Seitens geschlossener Gesellschaften, so wie der gesell-

gesellschaftlichen Zusammenkünfte an öffentlichen Orten und der geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten an gewissen feierlichen Tagen und Tageszeiten.

Geschlossene Gesellschaften, d. h. Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Local gemiethet haben und durch besondere Statuten vereinigt sind, kann das Veranstellen von Bällen von der Polizeibehörde nur untersagt werden, wenn solche an den in §. 6. bezeichneten Tagen, wo öffentliche Lustbarkeiten überhaupt verboten sind, Statt finden sollen. cfr. Amtsblatts: Verordnung vom 7. Januar 1828. Nr. 9. desgl. pro 1828. pag. 54.

So wie auch

§. 13.

an allen kirchlichen Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes alle gesellschaftlichen Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten bei Vermeidung der im §. 10. bestimmten Strafen gänzlich unterbleiben müssen. cfr. Amtsbl. : Verordn. v. 12. März 1838. §. 4. und §. 16.

§. 14.

Betrifft die allgemeine Bestimmung über die beim Gäßsetzen in den Gast- und Schankstätten zu beachtende Polizeistunde.

Auch an den Tagen, wo keine Tanzmusik gehalten wird, dürfen mit Rücksicht auf §. 190. Th. II. Tit. 20. d. A. L. R., wo nicht Localpolizei-Verordnungen eine andere Zeit festsetzen, in den Gast- und Schankstätten nach 10 Uhr Abends keine Gäste mehr gesetzt werden. Gast- und Schankwirthe, bei welchen dieser Bestimmung entgegen gehandelt wird und nach 10 Uhr Abends Schankgäste gefunden werden, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. cfr. Amtsbl. : Verordn. vom 30. Septbr. 1835.

§. 15.

§. 15.

Betrifft die Bestimmungen über die an die Orts-Armenkasse zu entrichtende Abgabe für das Halten von Tanzmusik.

Darüber, ob die Gast- und Schankwirthe für das Halten von Tanzmusik eine Abgabe zur Orts-Armenkasse zahlen sollen, und wie hoch solche festzusetzen, sind die landrätthlichen Behörden von uns mit besonderer Anweisung versehen worden. cfr. Amtsbl. Verordn. vom 7. Januar 1828. Nr. 10.

§. 16.

Betrifft die Legitimation der Musiker zum Betriebe ihres Gewerbes und die verbotene Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die desfallsigen polizeilichen Legitimations- resp. Gewerbescheine.

Musiker, welche nur innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von ihrem Wohnorte ihr Gewerbe betreiben wollen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation. Diese Legitimationen dürfen nur von den Kreis-Polizeibehörden erteilt werden, und müssen eine genaue Bezeichnung des Bezirkes, in welchem sie hiernach Gültigkeit haben sollen, durch Benennung der betreffenden Ortschaften, so wie die Namen und Signalements der Inhaber enthalten. Wer ohne eine solche Legitimation, welche nur auf 1 Jahr erteilt werden darf, innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen von seinem Wohnorte Musik macht, verfällt in die in §. 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 angedrohte Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., welche nach §. 32. l. c. nach vorgängiger Untersuchung von den resp. Kreis- oder Stadt-Polizeibehörden, in deren Bezirk der Contravenient betroffen ist, festgesetzt wird. Wer dagegen in einer weiteren Entfernung als 2 Meilen von seinem Wohnorte Musik macht, bedarf dazu, ohne Rücksicht darauf, ob er bestellt ist, eines Gewerbescheines, in dessen Ermangelung nach §. 26. l. c. die Jahressteuer im

im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem der vierfache Betrag derselben als Strafe zu entrichten ist. cfr. Amtsbl.: Verordn. vom 7. Decbr. 1833. und Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. October 1833.

In die den Musikern von der Kreis-Polizeibehörde zu ertheilenden Legitimationen für den Gewerbsbetrieb im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnorts resp. in den Gewerbeschein für den Gewerbsbetrieb in einem größeren Bereiche, dürfen unter keinen Umständen Kinder im schulpflichtigen Alter, sei es zum Aufspielen in den benachbarten Dörfern in den Vierstuben und Tanzböden oder sonst, aufgenommen werden.

Ueberhaupt müssen

§. 17.

schulpflichtige Kinder von der Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten in Schänken und Wirthshäusern entfernt gehalten, und darf ihnen dieselbe nur unter Aufsicht ihrer Eltern oder solcher Personen, die deren Stelle bei ihnen vertreten, gestattet werden. Die Eltern und Versorger schulpflichtiger Kinder haben zu bedenken, daß die Lustbarkeiten an öffentlichen Orten, welchen sich Erwachsene oft sogar zu ihrem Nachtheile hingeben, für Kinder gar nicht veranstaltet sind, und daß die Kinder bloß durch die Gegenwart ihrer Eltern oder Versorger an jenen Orten nicht vor den übeln Eindrücken bewahrt werden können, welche durch dasjenige, was sie dort von Andern sehen und hören, auf sie gemacht werden. Die Herren Prediger und Schullehrer werden daher fortfahren, durch Belehrung und Ermahnung dahin zu wirken, daß die Neigung, schulpflichtige Kinder an dergleichen Vergnügungen Theil nehmen zu lassen, vermindert und die gewissenhafte Obhut der Erwachsenen über die Unerwachsenen befördert werde.

Die Herren Landräthe werden sich aber ebenfalls angelegen sein lassen, die Orts-Polizeibehörden, auch insbesondere die Schank- und Gastwirthe, zur strengen Befol-

folgung der denselben entweder schon ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten.

Am wenigsten dürfen aber den Kindern geistige Getränke, namentlich Branntwein, verabreicht werden. In wiederholten Contraventionsfällen von Seiten der Gast- und Schankwirthe ist gegen dieselben (wie oben im §. 10.) mit Einziehung ihrer Gast- und Schankgerechtigkeit zu verfahren. Die Uebertretung der vorerwähnten Vorschrift bei der Ortspolizei und den Umständen gemäß bei der landrätthlichen Behörde unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen, ist die Pflicht nicht allein der Polizeibeamten, sondern überhaupt eines jeden Gutgesinnten und insbesondere der Vorgesetzten in Kirche und Schule. cfr. Amtsblatts-Verordnung vom 6. März 1828.

§. 18.

Betrifft die Controle des Verkehrs der Schüler der höheren Unterrichts-Anstalten in Schankstätten, Conditoreien zc. und die Bestimmung der desfallsigen Strafen.

Die Polizeibehörden haben den Verkehr der Schüler der höheren Unterrichts-Anstalten (Gymnasien) in den Schankstätten, Conditoreien zc. genau zu controliren, und die Directoren der höheren Unterrichts-Anstalten bei Steuerung dieser Besuche und resp. Verhinderung einer Ausartung derselben kräftigst zu unterstützen, und wenn Gast- oder Schankwirthe, Conditoren zc. den ihnen von den betreffenden Polizeibehörden in dieser Hinsicht ertheilten oder noch zu ertheilenden localpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anweisungen nicht pünktlich Folge leisten, dieselben

- 1) im ersten Contraventionsfalle mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thaler,
- 2) im Wiederholungsfalle mit verdoppelter Geldstrafe zu belegen,
- 3) im

- 3) im dritten Falle aber mit Einziehung der Erlaubniß zum ferneren Schank- resp. Gastwirthschafts- betriebe nach vorgängiger Verwarnung zu bestrafen. cfr. Amtsblatts-Verordnung vom 2. Mai 1835. Amtsbl. -Verordn. vom 10. Febr. 1840.

Wir erwarten von den Behörden und Beamten, daß sie in Befolgung und strenger Anwendung der obigen Vorschriften und Anordnungen, soweit es ihres Amtes ist, nicht säumig sein, und dadurch uns der Unannehmlichkeit überheben werden, gegen sie wegen verabsäumter Pflicht- erfüllung angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.

Merseburg, den 7. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung.

Indem wir vorstehende Verordnung der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Merseburg zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir hierzu noch Folgendes:

1) ad §. 8. Der öffentliche Gottesdienst an allen Sonn- und Festtagen dauert nach unserer Bekanntmachung vom 18. Mai 1836. Wochenbl. 1836. S. 691

a) des Vormittags von 9 bis 11 Uhr,

b) des Nachmittags von 2 bis 3¹/₂ Uhr.

Es muß daher während dieser Zeit aller Verkehr in den Schankwirthschaften etc. unterbleiben.

2) ad §. 14. Die Befugniß zum Gästesezen für die Schankwirth (s. g. Polizeistunde) ist nach unserer Circular-Verordnung vom 5. Septbr. 1833 bis 11 Uhr Abends ausgedehnt worden.

3) ad §. 15. Für die polizeiliche Erlaubniß zur Haltung von Tanzmusik nach 10 Uhr (s. g. freie Nacht) muß von den Gast- und Schankwirthten nach unserer Circular-Verordnung vom 8. Decbr. 1838 eine Abgabe von Einem Thaler in jedem einzelnen Falle zur Armenkasse erlegt werden.

Halle, den 30. August 1844.

Der Magistrat.

Einer nöthigen Reparatur an der Neumühle wegen muß die hiesige öffentliche Wasserkunst vom 26. d. M. ab auf 6 bis 8 Tage außer Gang gesetzt werden, so daß in dieser Zeit auf Röhrwasser nicht gerechnet werden kann.

Das Publikum setzen wir hiervon in Kenntniß, um sich vor her mit dem benöthigten Wasser zu versehen.

Halle, den 14. September 1844.

Der Magistrat.

Nachdem nunmehr der Platz zur großen Parade der Truppen am 23. d. M. auf den in der sogenannten Kriemark zwischen der Leipziger und Merseburger Chaussee nach Bruckdorf zu belegenen Feldern abgesteckt worden ist, so warnen wir das Publikum vor dem Betreten der in jener Gegend liegenden bestellten Aecker, erwarten vielmehr, daß dasselbe den Anweisungen der Gensd'armen und Flurschützen gehörige Folge leistet.

Zugleich bemerken wir, daß der Weg zu dem Paradeplatze selbst auf der Leipziger Chaussee zu nehmen ist, an welcher entlang sich unbestellte Felder genug befinden, um zu dem Paradeplatz ohne Beschädigung der bestellten Aecker gelangen zu können, während dies von der Merseburger Chaussee ab nicht gut möglich ist.

Halle, den 17. September 1844.

Der Magistrat.

In Gemäßheit einer Benachrichtigung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors wird das Hallesche Fuhrwerk auch fernerhin von der Entrichtung eines Brückgeldes für die neuen Saalbrücken an der Chausseegeld-Erhebungsstelle zu Passendorf befreit bleiben, und das in den Tagen vom 1. bis 8. Juli c. daselbst bereits gezahlte Brückgeld erstattet werden.

Diejenigen Besitzer hiesigen Fuhrwerks, welche in den angegebenen Tagen das vorbezeichnete Brückgeld an der

der Chauffeegehd. Empfangsstelle zu Passendorf entrichtet haben, fordern wir demnach auf, die darüber erhaltenen Zettel bis zum

5. October c.

bei dem Herrn Stadtsecretair Linke einzureichen, auf deren Grund wir die Restitutions-Liquidation aufstellen und nach deren Berichtigung die Erstattung an die einzelnen Verleger bewirken werden.

Halle, den 17. September 1844.

Der Magistrat.

Kapital-Gesuch.

400 oder auch 900 Thaler werden sofort oder auch später gegen genügende hypothekarische Sicherheit zu leihen gesucht. Selbstverleiher, denen daran liegt, ihre Zinsen mit dem Tage zu haben, werden gebeten, ihre Adressen unter T. S. an die Expedition dieses Blattes gelangen zu lassen.

Harlemer Blumenzwiebeln.

Die Ankunft meiner ersten Sendung ächter Harlemer Blumenzwiebeln, bestehend in den vorzüglichsten Sorten Hyacinthen, Tulipanen, Taceten, Narzissen, Crocus u. s. w., zeige ich hierdurch ergebenst an und sind Preisverzeichnisse darüber bei mir unentgeltlich zu haben.

C. S. Kisel.

Ich warne hiermit einen Jeden — er sei auch wer er wolle — auf meinen Namen nichts zu borgen, indem ich für keine Zahlung stehe.

Magelschmidtmeister Meye.

Frisch gebrannter Kalk fortwährend bei
Stengel, Maurermeister.

Hierzu noch ein Viertelbogen Bekanntmachungen.